

Rieser Tageblatt



Druckerschrift
Tageblatt Rieser
Herausg. Nr. 20.
Postfach Nr. 22.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1530.
Strotasse:
Rieser Nr. 52.

Nr. 230.

Freitag, 30. September 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Börsen- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Streik oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Viersetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Rieser.

Die Verordnungen des Reichspräsidenten über Agrarhilfe.

Verordnungen über die Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realkredit und über landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Zwischen Genfer See und Themse.

Aufräumungsarbeiten.

In der Vielfalt des politischen Geschehens, das in den letzten Tagen in Genf und in London kulminierte, ist zwar eine klare Entwicklungslinie noch nicht zu erkennen, doch lassen sich die Ereignisse zurechtfinden und ausdeuten, daß man beginnt, anzukommen. Aufzuräumen natürlich, wie jeder es versteht; mit all den Resten vor allen Dingen einer durch die Tatsachen überholten oder lägen gestraften Diplomatie und Wirtschaftspolitik, durch die die Struktur der nationalen und internationalen politischen Entscheidungen und wirtschaftlichen Aktionen in ihrer Einheitlichkeit und Stoffkraft gefährdet wurde.

Daß sich dabei keine Parallelen entwickeln, sondern gegenläufige Entwicklungen ergeben, ist selbstverständlich, denn es handelt sich ja um die Austragung von Konflikten und Divergenzen von zukunftsreicher Bedeutung. Gleichwohl bedeuten diese Vorgänge eine Klärung, eine Befreiung des zu erwartenden politischen und wirtschaftlichen Geschehens von Imponderabilien und Masken, deren Fülle und Gefährlichkeit schließlich, wie Genf hat erkennen lassen, jede klare politische Entwicklung gefährden mußte.

In diesem Sinne ist der Verlauf der Dinge in London vor allen Dingen aufschlußreich, weil er eine zwar nicht willkommene, dafür aber doch endlich einmal klare und unmissverständliche wirtschaftspolitische Stellungnahme des Empire auf der bevorstehenden Londoner Konferenz erwarten läßt. Die ausgesprochenen liberalen Kabinettsmitglieder und ihre Gefolgschaft im Lande sind — wie das den liberalen Traditionen allen Stiles entspricht — entschiedene Gegner der von England in Ottawa eingeschlagenen wirtschaftspolitischen Richtung; sie haben ja auch — als Kabinettsmitglieder! — gegen diesbezügliche Beschlüsse der Regierung, der sie angehören, gestimmt und proklamieren ihrerseits eine Abkehr von der selbstmörderischen Politik des zwangsläufig sich steigenden Protektionismus. Die Regierung ihrerseits hat mit einer in der englischen Geschichte beispiellosen Schnelligkeit und Formlosigkeit — hat man doch sogar den König aus Telefon bemittelt, um seine abschließende Zustimmung zur Wiedereröffnung des Kabinetts zu erlangen! — alles getan, was notwendig war, um zu erkennen zu geben, daß sie entschlossen sei, auf der alten Linie weiterzugehen. Aber sie kann sich nicht einmal mehr mit Sicherheit auf die Gefolgschaft des (letztmals ehemals liberalen) Außenministers Sir John Simon verlassen, der im Unterhaus 88 „Nationalliberale“ kommandiert; ein Teil von ihnen wird aller Wahrscheinlichkeit nach gerade für die entscheidenden wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Regierung auch nicht mehr zu haben sein. Hat es also MacDonald auf die Kabinettsliste aufgenommen lassen, um zu einer Vereinigung in der Zusammenfassung seines Kabinetts zu gelangen, so bleibt es doch recht fraglich, ob die dadurch bewirkte Klärung seinen Absichten und Hoffnungen entsprechen wird.

Es klingt zwar zuweilen und wird theoretisch alle nur erdenkliche Zustimmung finden, wenn MacDonald an das englische Volk bei dieser Gelegenheit den Appell auf überparteiliche Zusammenarbeit und die Anerkennung einer überparteilichen Regierung richtet, allein in dem Augenblick, wo grundsätzliche Zweifel an der Richtigkeit der Regierungspolitik erhoben und durch die tatsächliche Entwicklung unter Beweis gestellt werden können, endet natürlich das Recht einer Regierung, bedingungslos Gefolgschaft zu fordern. Die Liberalen alten Schlags glauben, daß dieser Zeitpunkt gekommen sei und halten es ihrerseits für ihre vaterländische Pflicht, noch vor der Londoner Konferenz eine grundsätzliche Korrektur herbeizuführen.

Um die Aufräumung in Genf bemühen sich nach dem Scheitern der Vermittlungsversuche Sir John Simon vor allen Dingen die Italiener auf offiziellen und offiziellen Wegen. Sie gehen keineswegs von dem Wunsche aus, um jeden Preis erst einmal die Verhandlungspartner wieder an einen Tisch zusammenzubringen. Die Grundlage ihrer Vermittlungsversuche ist die grundsätzliche Erklärung ihres Regierungschefs über die Unberechenbarkeit der deutschen Forderungen. Es scheint beinahe, als ob die diesbezüglichen italienischen Anregungen auf fruchtbaren Boden gefallen sind, denn das merkwürdige Schauspiel oder richtiger gesagt, die politische Tragikomödie des Rednerstreiks in Genf scheint beendet. Es ließ sich allerdings auch kein schlagender Beweis für die innerliche und äußere Zersplittertheit der Situation denken, als die Tatsache, daß kein Staatsmann eines europäischen Landes sich bemüht hätte, autoritative Äußerungen von sich zu geben in einem Moment, wo klare und unmissverständliche Stellungnahme mehr als je in der ganzen Nachkriegszeit Pflicht jedes einzelnen Staatsmannes gewesen wäre, der sich den grundsätzlichen deutschen Forderungen nicht anschließen zu können oder zu dürfen glaubte.

Gewiß — man wird immer noch einmal versuchen, die Dinge zu verwirren, um wieder nach alter Art im Nebel kämpfen zu können; aber die Chance, daß das gelingt, ist durch die Stürme der letzten Tage doch erheblich geringer geworden.

Einzelheiten aus der Agrar-Verordnung.

* Berlin. Im Reichsgesetzblatt vom 29. September werden die Verordnungen über die Zinsermäßigungen für die Landwirtschaft und über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz usw. veröffentlicht.

Die Verordnung über Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz u. Pächterschutz gliedert sich in drei Kapitel.

Kapitel 1 enthält das Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe. Es bestimmt, daß Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die infolge Zahlungsunfähigkeit außerstande sind, ihren Betrieb bis zur Beendigung der Ernte 1933 ordnungsmäßig aufrecht zu erhalten, bei ihrem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens zur Herbeiführung der Schuldenregelung beantragen können. Das Gericht bestimmt hierzu eine Vermittlungsperson, der die Aufgabe gestellt wird, eine Verständigung des Schuldners mit seinen Gläubigern zu versuchen. Nach der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens sind Zwangsversteigerungen, Arreste und einstweilige Verfügungen wegen Geldforderungen unzulässig. Ebenso ist die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses auszusetzen. Auch Zwangsversteigerungen sind einstweilen einzustellen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann der Schuldner die Anberaumung eines gerichtlichen Vermittlungstermins beantragen. Der angenommene Schuldenregelungsplan bedarf der Bestätigung des Gerichts. Der bestätigte Schuldenregelungsplan wirkt für und gegen alle nicht geführten Gläubiger. Das Vermittlungsverfahren ist unzulässig, wenn über den Betrieb das Sicherungsverfahren der Pfandhilfe eröffnet ist.

Kapitel 2, Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsversteigerung bei landwirtschaftlichen Betrieben, enthält eine Verbesserung des Vollstreckungsschutzes. Hiernach muß dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung stattgegeben werden, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auf Unwetter, Viehseuchen oder auf schlechte Preise zurückzuführen ist. Entsprechend kann von bestimmten Zahlungsaufgaben befreit werden.

Kapitel 3 enthält den Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke. Kündigung der Pächter das Pachterverhältnis, weil der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises ganz oder teilweise in Verzug ist, so kann auf Antrag des Pächters das Pachterverhältnis bestimmt werden, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Der Antrag ist von dem Pächter innerhalb zwei Wochen nach der Kündigung zu stellen. Wo keine Pachterverhältnisse bestehen, treten die Amtsgerichte an ihre Stelle.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realkredit bestimmt in dem maßgeblichen Artikel 1:

Die Bürgersteuerverordnung 1933.

* Berlin. Im Reichsgesetzblatt vom 29. 9. (Nr. 64) wird die Bürgersteuerverordnung 1933 veröffentlicht. Darin wird u. a. bestimmt, daß für die Steuerpflicht die Verhältnisse am 10. 10. des vorausgehenden Jahres (also 1932) maßgebend sind. Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Ländern bestimmt. Der Landesbeitrag muß für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 4500 M mindestens 8 Mark betragen. Er stellt sich dann bis 6000 Mark auf 9 Mark, bis 8000 Mark auf 12 Mark, bis 12000 Mark auf 18 Mark, bis 16000 Mark auf 24 Mark um. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 500000 Mark beträgt der Landesbeitrag mindestens 2000 Mark. Für die Gemeinden ist eine Sonderregelung getroffen. Die Zahl der Steuerpflichtigen erfährt eine Einschränkung. So brauchen a. B. Empfänger von Arbeitslosen- und Arbeitsunterstützung, Rentner mit einem Jahreseinkommen unter 900 Mark und Minderjährige unter 18 Jahren die Steuer nicht zu zahlen.

Das Reichskabinett billigt die Haltung des Reichsaußenministers.

* Berlin. Das Reichskabinett nahm in seiner gestrigen Sitzung einen Bericht des Reichsaußenministers von Neurath über die Genfer Tagung entgegen und billigte einstimmig die Haltung des deutschen Delegationsführers. Wie wir erfahren, beschäftigte sich das Reichskabinett neben dem Vortrag des Reichsaußenministers über die außenpolitische Lage mit einer Reihe innerpolitischer Fragen. Dabei behandelte es u. a. die Aufstellung bestimmter Richtlinien für die Laufbahn der Beamten, ein Thema, über das bereits seit sieben Jahren beraten wird, und das nun in absehbarer Zeit zu einer Regelung gebracht werden soll.

Die Zinsen einer Forderung, die durch eine Hypothek an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesichert ist, werden, soweit sie für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1934 gesichert werden, um 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H., herabgesetzt. Das Gleiche gilt für die Hypothek. Die Zinsen werden jedoch nicht herabgesetzt, wenn die Forderung auch nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 der Zinsherabsetzung nicht unterlag, es sei denn, daß dies lediglich darin seinen Grund hatte, daß der Zinssatz 6 v. H. nicht überstieg. Die Zinsen einer Aufwertungsforderung (Hypothek) werden nur dann herabgesetzt, wenn die Aufwertungsforderung eine Tilgungsforderung ist. Herabgesetzt wird auch ein Zinssatz, der nur nach einem Nachschuß (Reichsbankdiskont) zu errechnen ist. Der Kapitalbetrag der Forderung erhöht sich um den Betrag, um den die Zinsen herabgesetzt sind. Die Aufwertungsforderung ermäßigt sich, wenn die Forderung (Hypothek) auf Verlangen des Gläubigers vor dem 1. April 1934 zurückgezahlt wird. Ist eine Grundkreditanleihe, die auf Grund der Hypothekenschuldenverpflichtungen ausgegeben hat, Gläubigerin der Forderung (Hypothek), so erhöht sich die Forderung (Hypothek) um die Zinsforderung nur dann, wenn die Aufwärtsschuld bestätigt ist, daß die Grundkreditanleihe in der Höhe ist, die Schuldverpflichtungen in bisheriger Höhe weiter zu verzinsen. Die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek), deren Zinsen nach dieser Verordnung gekürzt sind, kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt als zum 1. April 1935 verlangt werden. Dies gilt nicht für Aufwertungsforderungen. Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Zinssätze und der Tilgungsbeträge nicht der Eintragung. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Grundschulden, sowie auf die durch Grundschulden gesicherten Forderungen entsprechende Anwendung. Einer Grundkreditanleihe, die auf Grund der Hypotheken und Grundschulden Schuldverpflichtungen ausgegeben hat und deren Bestand an Hypotheken und Grundschulden zu mehr als einem Zehntel des Gesamtbetrages von der Zinsherabsetzung betroffen wird, in der Betrag, um den die Zinsen herabgesetzt sind, zu jedem Zinstermin gegen Übertragung der auf Grund der Zinsherabsetzung ausgegebenen Schuldverpflichtungen vom Reiche zur Verfügung zu stellen. Der Betrag ist in den Reichshaushaltsplänen der Jahre 1935 bis 1937 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einleitung der vorerwähnten Beträge in die Reichshaushaltspläne gegen Übertragung der Schuldverpflichtungen Sachanweisungen in Höhe des Reimbetrages der Schuldverpflichtungen auszugeben.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Außerdem spielten bei den Beratungen Fragen der Verwaltungsreform eine Rolle, und zwar Erparismassnahmen, wie sie der Reichskämmerer in seiner Rundfunkrede bereits angekündigt hat; die Verhandlungen hierüber gehen weiter. Zunächst werden sich Besprechungen über die Einzelheiten anschließen. Ferner hat sich das Kabinett mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm beschäftigt, das der Präsident des Landgemeindetages, Landrat Dr. Gerke, vor einigen Wochen bei der Reichsregierung angetragen hat. Es handelt sich dabei um die Ausbarmachung ländlicher Gemeindesteuer für eine zusätzliche Vermehrung der Arbeit.

Kein Burgfriede beabsichtigt

Berlin, 30. September.

In einigen Blättern war davon die Rede, daß die Preussische Staatsregierung die Absicht habe, bei der Reichsregierung die Verhängung eines neuen politischen Burgfriedens anzuregen. Wie wir von unterrichteter preussischer Seite erfahren, ist eine solche Anregung weder gegeben worden, noch ist sie beabsichtigt.

Kontingentierungskommission abgereicht

Die deutsche Kommission, die den Auftrag hat, einer Reihe von ausländischen Regierungen die Notwendigkeit der Kontingentierung der Einfuhr gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzuzeigen, trat ihre Reise am Donnerstag an. Die Kommission steht unter der Führung von Ministerialrat Walter vom Reichsernährungsministerium; ihr gehören Geheimrat Wiesel vom Auswärtigen Amt und je ein Vertreter des Reichswirtschafts- und Reichsfinanzministeriums an. Die Reise führt zunächst nach Brüssel, dann weiter nach dem Haag, nach Paris, Rom und Kopenhagen.